

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Stadtkyll

vom 18.12.2014

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

54589 Stadtkyll, 18.12.2014
Ortsgemeinde Stadtkyll

Harald Schmitz
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Reihengrab Stadtkyll	800,00 €
Reihengrab Schönfeld	800,00 €
1.2 Einzelwahlgrab Stadtkyll	960,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	32,00 €
Einzelwahlgrab Schönfeld	960,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	32,00 €
1.3 Doppelwahlgrab Stadtkyll	2.340,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	78,00 €
Doppelwahlgrab Schönfeld	1.920,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	64,00 €
1.4 Dreierwahlgrab Stadtkyll	3.720,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	124,00 €
Dreierwahlgrab Schönfeld	2.910,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	97,00 €
1.5 Rasengrab für Erdbestattung	1.810,00 €
1.6 Kindergrab	290,00 €

2. Grabstellengebühr für Feuerbestattungen:

2.1 Urnenreihengrab	290,00 €
2.2 Einzelurnenwahlgrab	360,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	12,00 €
2.3 Doppelurnenwahlgrab	690,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	23,00 €
2.4 Urnenrasengrab	905,00 €
2.5 Urnenanonymgrab	724,00 €

3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung

- 3.1 volle Jahre siehe Gebühren unter 1. und 2.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

4.1 Benutzungsgebühr Leichenhalle	60,00 €
-----------------------------------	---------

5. Grabanfertigungsgebühr

4.1 Erwachsenengrab	450,00 €
4.2 Kindergrab	300,00 €
4.3 Urnengrab	90,00 €

6. Ortsfremdenzuschlag zu Ziffer 1 - 4.1

Für nicht in der Ortsgemeinde Stadtkyll gemeldete Personen wird ein privatrechtliches Entgelt in Höhe des 2-fachen Betrages wie unter den Ziffern 1 - 4.1 festgesetzt erhoben. Ein schriftlicher Vertrag ist vor der Bestattung abzuschließen.